

zum Stadtschreiber, dessen Pflichten, Rechte und Aufgaben, Herkunft, Bildung und Einkünfte, auch die Rolle mancher bedeutender Stadtschreiber im Frühhumanismus und bei der Rezeption des römischen Rechts usw. Die Gefahr systematisierender Verallgemeinerung wird überall durch konkrete, nachprüfbar Einzelzeugnisse aufgewogen; und wenn der Vf. manchmal fast überschwenglich beredt wird, so sind doch seiner Begeisterung für das Thema bei kritischer Benutzung viele höchst lehrreiche Aufschlüsse zu verdanken. Gute Bilder einzelner Stadtschreiber, Rathäuser, Kanzleien und Akten illustrieren die Darstellung, zu der der Herausgeber der neuen Reihe ein Geleitwort und vor allem die unentbehrlichen Orts-, Personen- und Sachregister beigesteuert hat. Die Historiker müssen dem Außenseiter dankbar dafür sein, daß er so viel geduldige Mühe an eine lohnende, bisher vernachlässigte Aufgabe gewandt und so reichen Ertrag eingebracht hat.

H. G.

Karl Dinkl age, Kärntner Städtegründungen unter Herzog Bernhard (1202–56), *MIÖG.* 69 (1961) 85–96. — Die Bemühungen Herzog Bernhards (von Spanheim) als Städtegründer und die Schwierigkeiten, die ihm sein Gegenspieler B. Ekbart von Bamberg (1203–1237) aus dem Hause Andechs und dessen Nachfolger bereiteten, stellt der Vf. in seiner kurzen Studie sehr anschaulich dar. Er beschreibt die Anfänge der Städte St. Veit a. d. Glan, Villach, Wolfsberg und Klagenfurt, die er als „wehrhafte Bürgersiedlungen“ charakterisiert, in denen „die Stadtburg als Sitz des Herrschers mit in den Dienst der Verteidigung des Ganzen gestellt und dementsprechend plazierte war“. Es gelang dem Herzog, durch den Besitz und Ausbau von St. Veit, Völkermarkt und Klagenfurt zu festen Städten der herzoglichen Gewalt eine Machtposition im Zentrum des Landes zu schaffen, die Einbeziehung Villachs und der Ausgriff ins Lavanttal (Wolfsberg) scheiterten jedoch am Widerstand des Bamberger Bischofs. — Vier von Gerd Dinkl age nach Urkatastern angefertigte Stadtplanzeichnungen (die fünfte auf S. 95 von Völkermarkt ist wohl als Ergänzung zu den Untersuchungen des Vf. in den *MIÖG.* 67, 1959, 291 ff. gedacht) erleichtern dem Leser, den sehr detaillierten stadtopographischen Ausführungen zu folgen.

H. P.

Hans Rudolf Hagemann, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter. Studien zur Rezeptionsgeschichte, *ZRG. Germ. Abt.* 78 (1961) 140–297. — Die auf breiter Quellenbasis ruhenden (eine Reihe unedierter Quellen, z. B. die städtischen Gerichtsbücher, ist benutzt worden) und sehr übersichtlich gegliederten Untersuchungen, denen der Bericht des Vf. an das schweizerische Komitee des „Neuen Savigny“ zugrunde liegt, bieten bemerkenswerte Ergebnisse: die Rezeption des römischen Rechts hat sich in Basel nicht — wie etwa in Frankfurt — als „Totalrezeption“ in wenigen Jahrzehnten, sondern kontinuierlich innerhalb eines längeren Zeitraumes vollzogen, den der Vf. mit der ersten personell begrenzten Kontaktnahme im 13. Jh. einerseits (Kap. I, S. 143–149) und der Stadtgerichtsordnung von 1719 andererseits umgrenzt. Weiterhin: der Widerstreit zwischen den Bestrebungen der juristisch gebildeten Baseler Bürger, bei Rechtshandlungen von „geschriebenen“ Rechten auszugehen, und dem der lokalen Rechtstradition verhafteten Geist, der in den städtischen Gerichten und Ratssatzungen lebendig war, verlieh dem Rezeptionsgeschehen eine oft verwirrende Mehrspurigkeit, die der Vf. nicht nur mit Geschick und Sicherheit aufspürt, sondern auch anschaulich darzustellen versteht (Kap. II–VII, S. 149–294). Abschließend sei noch auf die wichtige Beobachtung des Vf. hingewiesen, daß in Basel gelegentlich Grundformen des römischen (z. B. des Testaments- und Verfahrens-) Rechts „durch das Medium des kanonischen Rechts hindurchgegangen“ sind (S. 295 f.).

H. P.